



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

1 B 328/26

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: georgisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover -

gegen

Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Osterstraße 44-46, 30159 Hannover -

– Antragsgegnerin –

wegen Abschiebung
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 26. Januar 2026 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Duldung und auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2021 durchzuführen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Antragsgegnerin.

Der von dem Antragsteller am 15. Januar 2026 gestellte Antrag nach § 123 VwGO hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, – wie hier – auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO setzt sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) als auch einen Anordnungsanspruch voraus, d.h. die bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage hinreichende Aussicht auf Erfolg oder zumindest auf einen Teilerfolg des geltend gemachten Begehrens in einem (etwaigen) Hauptsacheverfahren. Das Vorliegen eines derartigen Anordnungsgrundes und Anordnungsanspruchs ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch folgt aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin auf den Antrag des Antragstellers vom 18. Dezember 2025 hin das Verfahren in Bezug auf die in dem ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 25. Januar 2021 enthaltene Abschiebungsandrohung voraussichtlich nach Maßgabe des § 51 VwVfG wiederaufgreifen muss.

Dem steht zunächst einmal nicht unter formellen Gesichtspunkten entgegen, dass die Abschiebungsandrohung nicht von der Antragsgegnerin, sondern dem Bundesamt ausgesprochen worden ist. Dem liegt zugrunde, dass das Asylverfahren und damit auch die sachliche Kompetenz des Bundesamts für den Erlass von Abschiebungsdrohungen, die ihm (nur) im Kontext eines Asylverfahrens durch Gesetz, insbesondere auch in § 34 AsylG, zugewiesen ist, grundsätzlich mit dem Eintritt der Bestandskraft der verfahrensabschließenden Entscheidung über den Asylantrag und damit verbundene Nebenentscheidungen endet (BVerwG, Urt. v. 20.11.2025 – 1 C 28.24 –, juris Rn. 22). Nur im Kontext eines Asylverfahrens wird die sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen durch § 5 Abs. 1 AsylG durchbrochen (BVerwG, a.a.O., Rn. 21).

Auch die Voraussetzungen des § 51 VwVfG sind erfüllt. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Der Antrag ist gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in einem früheren Verfahren geltend zu machen. Der Antrag muss gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab der Kenntniserlangung von dem Grund für das Wiederaufgreifen gestellt werden.

Die Sach- und Rechtslage hat sich voraussichtlich nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert. Seine notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung für sein leibliches Kind [REDACTED], mit dem er – gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und im Übrigen auch schon seit mehreren Jahren – in häuslicher Gemeinschaft lebt, begründet einen neuen Umstand, der einer Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG nunmehr entgegenstehen dürfte. Die Vaterschaftsanerkennung ist, da der Antragsteller der leibliche Vater des Kindes ist, insbesondere auch nicht als missbräuchlich zu beanstanden (§ 1597a Abs. 5 BGB).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Var. 1 und 2 AsylG erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung insbesondere nur, wenn der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen entgegenstehen. Entscheidend ist dabei die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, mithin eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.11.2023 – 13 ME 195/23 –, juris Rn. 7 m. w. N.). Es ist im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewie-

sen ist. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen (BVerfG, Beschl. v. 02.11.2023 – BvR 441/23 –, juris Rn. 23 m. w. N.).

Vorliegend bestehen Anhaltspunkte dafür, dass einer Abschiebung des Antragstellers nach Georgien seine familiären Bindungen im vorstehenden Sinne entgegenstehen. Seine Abschiebung nach Georgien würde zu einer Trennung des Antragstellers von seinem zweieinhalbjährigen Sohn auf derzeit nicht absehbare Zeit führen. Dieser ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG, die derzeit bis zum ■. Mai 2026 befristet ist. Am darauffolgenden Tag, dem ■. Mai 2026, beginnt bereits der Mutterschutz seiner schwangeren Mutter, der Lebensgefährtin des Antragstellers. Deren Entbindungstermin ist von ihrer Frauenärztin auf den ■■■■ 2026 bestimmt worden.

Dass der rechtmäßige Aufenthalt des Sohnes befristet ist, steht der Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Var. 1 und 2 AsylG nicht entgegen. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob ein entgegenstehender Grund ein dauerhaftes rechtmäßiges Aufenthaltsrecht darstellt oder ob es – insbesondere auch in Form einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG – nur einen vorübergehenden Aufenthalt zulässt (vgl. nur VG Hannover, Urt. v. 28.02.2024 – 1 A 416/19 –, juris Rn. 43 m. w. N.). Wenn schon der Aufenthalt im Bundesgebiet während eines Asylverfahrens (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ausreichend ist, um entgegenstehende familiäre Belange im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG zu begründen, genügt erst recht die mindestens zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG.

Eine Trennung von Vater und Sohn dürfte hier auch nicht unter dem Gesichtspunkt zumutbar sein, dass die Aufenthaltserlaubnis des Sohnes derzeit mit Ablauf des ■. Mai 2026, d.h. in vier Monaten, endet. Zum einen dürfte angesichts des Alters des Sohnes von gerade einmal zweieinhalb Jahren bereits eine mehrmonatige Trennung von dem Antragsteller der Bindung erheblichen Schaden zufügen. Zum anderen steht einer etwaigen Zusammenführung der Familie im Wege der Abschiebung auch der Lebensgefährtin und des Sohnes des Antragstellers nach dem ■. Mai 2026 der Mutterschutz der Lebensgefährtin entgegen. Davon, dass dieser ab dem ■. Mai 2026 greift, geht auch die Antragsgegnerin aus. Eine gemeinsame Abschiebung im Familienverbund ist vor diesem Hintergrund weder vor noch nach dem ■. Mai 2026 absehbar.

Auch die übrigen Voraussetzungen des § 51 VwVfG liegen voraussichtlich vor. Die notariell beurkundete Vaterschaftsanerkennung, die den entgegenstehenden Belang im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG erst begründete, erfolgte am 1. Dezember

2025 und konnte deshalb nicht früher geltend gemacht werden (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Die Änderung der Sach- und Rechtslage wurde auch binnen der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht.

Darüber hinaus folgt ein Anordnungsanspruch auch aus § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Rechtlich unmöglich ist eine Abschiebung, wenn sie in dem Verhältnis zu dem Betroffenen rechtlich ausgeschlossen ist (Kluth/Breidenbach, BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 01.10.2024, § 60a AufenthG Rn. 12). Der Schutz der Familie kann, wenn sie gefährdet ist, einen Anspruch auf Duldung begründen (Kluth/Breidenbach, BeckOK Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 01.10.2024, § 60a AufenthG Rn. 15 m.w.N.). Das Bundesverfassungsgericht erkennt ein Recht auf Wahrung eines Familienlebens in der Bundesrepublik an. Eine unzumutbare Trennung einer familiären Lebensgemeinschaft in Form einer Beistandsgemeinschaft kann ein rechtliches Abschiebungshindernis aus Art. 6 Abs. 1 GG ergeben. Aus den Erwägungen zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG folgt bereits, dass angesichts des jungen Alter seines Sohnes und der unabsehbar langen Dauer der Trennung von diesem die Trennung des Antragstellers von seinem Sohn nicht zumutbar ist.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass die Duldung des Antragstellers nach Abschluss des Härtefallverfahrens seit dem 12. November 2025 erloschen ist und die Antragsgegnerin offenbar verkennt, dass ein Anspruch auf die Aufhebung der Abschiebungsandrohung wie auch ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestehen.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund wurden auch glaubhaft gemacht. Insbesondere kommt es hierfür nicht auf die Vorlage qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen einer Reiseunfähigkeit der Lebensgefährtin des Antragstellers an. Dessen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG beruht maßgeblich auf der familiären Bindung zu seinem Sohn und nicht auf der Frage der Reisefähigkeit seiner Lebensgefährtin. Dass der Antragsteller mit seinem Sohn – und seiner Lebensgefährtin – in häuslicher Gemeinschaft wohnt, ist glaubhaft gemacht. Dass die Lebensgefährtin des Antragstellers nach Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Mai 2026 nicht reisefähig sein wird und eine gemeinsame Abschiebung im Familienverbund auch dann nicht in Frage kommt, muss der Antragsteller nicht glaubhaft machen. Die Reiseunfähigkeit während der letzten sechs Wochen vor der Entbindung wird, wovon auch die Antragsgegnerin ausgeht, bereits in § 3 Mutterschutzgesetz unterstellt.

Einer Entscheidung über den Antrag des Antragstellers vom 16. Januar 2026, der Antragsgegnerin aufzugeben, bis zur Entscheidung über den Eilantrag vom 15. Januar 2026 keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten („Hängebeschluss“), bedarf es somit nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 8.2.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen.

Dieser Beschluss ist nach § 80 Var. 2 AsylG unanfechtbar (vgl. zum Beschwerdeauschluss OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.2024 – 13 ME 201/24 –, juris Rn. 5).

q.e.s.

Dr. Adam

q.e.s.

Friedrichs

q.e.s.

Korf